

Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Schnaudertal (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 6, § 8 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Nr. 2 b, § 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S.288) sowie § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gemäß Bekanntmachung vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S.166) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl.LSA 1996, S.405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, S.46) in der derzeit gültigen Fassung und der Friedhofssatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 27.02.2025 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schnaudertal in seiner Sitzung am 27.02.2025 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Schnaudertal in Wittgendorf, Bröckau und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Gebührentarif enthalten sind, wird die zu erhebende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung in Anspruch nimmt oder zu dieser Anlass gegeben hat.
- (2) Gebührenschuldner ist auch, wer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Schnaudertal die Gebührenverpflichtung übernommen hat oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung Gebührenschuldner, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung bzw. mit Verleihung des Nutzungsrechts, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Genehmigung des Antrages.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird einmalig für den gesamten Nutzungszeitraum erhoben. Die Friedhofsgebühren nach dieser Satzung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Erhebung der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr erfolgt nur für Gräber, deren Erwerb bzw. Verlängerung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung lagen und wird am 01.07. eines jeden Jahres fällig (Bestandsgräber).
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist eine Jahresgebühr. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Die Gebührenschuld entsteht zum 01.01. des Kalenderjahres.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden. Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 5 Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet.

§ 6 Gebührentarife

I. Nutzungsgebühren (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)

1. Grabstätten	
1.1. Einzelgrabstätte - EG	990,00 €
1.2. Doppelgrabstätte - DG	1980,00 €
1.3. Urnengrabstätte – UG 2 – 2 Urnen	1100,00 €
1.4. Urnengrabstätte – UG 3 – 3 Urnen	1210,00 €
1.5. Urnengrabstätte – UG 4 – 4 Urnen	1320,00 €
1.6. Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	900,00 €
1.7. Urnengemeinschaftsgrabstätte	950,00 €

2. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr	
Grabstätten gemäß 1.1.; 1.2.; 1.3.;1.4.;1.5.;1.6.	
Einzelgrabstätte - EG	49,50 €
Doppelgrabstätte - DG	99,00 €
Urnengrabstätte – UG 2	55,00 €
Urnengrabstätte – UG 3	60,50 €
Urnengrabstätte – UG 4	66,00 €
Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	45,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr für Bestandsgräber

Von den Nutzungsberechtigten von Bestandsgräber wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr bis zum Ende des festgelegten Nutzungszeitraumes erhoben.

je Einzel- bzw. Urnenreihengrabstätte	40,00 €
je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	80,00 €

III. Sonstige Gebühren

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	10,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1. Einzel- bzw. Urnengrabstätte	100,00 €
2.2. Doppel- bzw. Wahlgrabstätte	200,00 €
3. Benutzung der Trauerhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofssatzung	2,00 €
5. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	20,00 €
6. Genehmigungsgebühr für Umbettungen	20,00 €
7. Berechtigungskarte für Dienstleister gemäß § 5 Friedhofssatzung je Kalenderjahr und Friedhof	20,00 €
8. Verwaltungsgebühr (für sonstiges Verwaltungshandeln)	20,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schnaudertal vom 22.11.2012 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Schnaudertal, den 27.02.2025


Schulze
Bürgermeister

